

Geschäftsordnung für die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

beschlossen am 06. Mai 1992
von der Vollversammlung der
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich gemäß § 60 des
Bundesgesetzes vom 13. November 1991 über die Kammern für Arbeiter und
Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
(Arbeiterkammergesetz 1992 – AKG), BGBl. Nr. 626/1991;
genehmigt durch die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte;
geändert am 1. Juni 1999 mit Beschluss der 109. Vollversammlung der
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich,
genehmigt durch die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte;
geändert am 18. Mai 2001 mit Beschluss der 114. Vollversammlung der
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich,
genehmigt durch die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte;
geändert am 24.05.2002 mit Beschluss der 116. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich,
genehmigt am 27. November 2002 durch
die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte;
geändert am 4. Mai 2018 mit Beschluss der 9. Vollversammlung der XV.
Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
genehmigt am 21. Juni 2018 durch
die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
geändert am 28. Mai 2020 mit Beschluss der 3. Vollversammlung der XVI.
Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
genehmigt am 26. November 2020 durch
die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
geändert am 24. Mai 2024 mit Beschluss der ersten Vollversammlung der XVII.
Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
genehmigt am 25. Juni 2024 durch
die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

ABSCHNITT 1

Geltungsbereich

- §1 (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit der Organe und des Büros der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich. Sie gründet sich auf § 60 des Arbeiterkammergesetzes 1992 (AKG) und auf die Bestimmungen der Rahmengesäftsordnung für die Arbeiterkammern Österreichs.
- (2) Sonderbestimmungen für die Geschäftsführung gelten in Angelegenheiten der Fachausschüsse, des Rechtsschutzes in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten und des Haushaltsrechts.

Wirkungsbereich und Sitz der Kammer

- § 2 Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich - in dieser Geschäftsordnung im folgenden kurz Kammer genannt - erstreckt ihren Wirkungsbereich auf das Bundesland Niederösterreich und hat ihren Sitz in St. Pölten.

ABSCHNITT 2

Wahl von Organen

Konstituierung der Vollversammlung

- § 3 (1) Nach der Neuwahl der Vollversammlung hat der/die amtierende Präsident:in der Kammer oder, wenn die Neuwahl aufgrund der Auflösung der Vollversammlung durchgeführt wurde (§ 53 AKG), der/die Präsident:in der Bundesarbeitskammer die Vollversammlung so einzuberufen, dass die Konstituierung innerhalb von acht Wochen ab dem letzten Wahltag erfolgen kann. Der/die Bundesminister:in für Arbeit und Soziales ist zur konstituierenden Tagung einzuladen.
- (2) Der/die Einberufer:in, der auch den Vorsitz führt, hat nach der Eröffnung der konstituierenden Tagung den Kammerrat:innen das Gelöbnis abzunehmen, dass sie ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen, die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahrnehmen und in Ausübung ihrer Funktion die Gesetze der Republik Österreich achten werden.

Wahl des/der Präsident:in

- § 4 (1) Nach der Angelobung wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte den/die Präsident:in.
- (2) Die Wahl des/der Präsident:in erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Wahlvorschläge können von jeder in der Vollversammlung vertretenen wahlwerbenden Gruppe (§ 21) erstattet werden. Wahlvorschläge müssen bis zum Beginn der Tagung der Vollversammlung schriftlich beim/bei der Einberufer:in der Vollversammlung (§ 2 Abs. 1) eingebracht werden. Wahlvorschläge einer Fraktion im Sinne des § 72 AKG sind von dem/der der Vollversammlung bekanntzugebenden Vorsitzenden mit der Erklärung einzubringen, dass die

Fraktion sie mit Mehrheit beschlossen hat. Wahlvorschläge von wahlwerbenden Gruppen, die keine Fraktion im Sinne des § 72 AKG bilden, müssen von allen der wahlwerbenden Gruppe angehörenden Kammerrät:innen unterzeichnet sein. Der Zeitpunkt des Einlangens ist auf jedem Wahlvorschlag zu vermerken.

- (3) Die eingebrachten Wahlvorschläge sind den Kammerrät:innen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der/die Vorsitzende hat das Wahlverfahren zu leiten. Sofern er/sie selbst für die Funktion des/der Präsident:in vorgeschlagen wurde, hat er für die Dauer des Wahlverfahrens den Vorsitz einem anderen Kammerrat/einer anderen Kammerrätin zu übertragen.
- (5) Der/die Vorsitzende hat über die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens offen abstimmen zu lassen. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung verlangt. Bei geheimer Wahl hat die Abstimmung mittels eines Stimmzettels zu erfolgen, auf dem die Namen aller Kandidat:innen in der Reihenfolge des Einlangens der Wahlvorschläge zu verzeichnen sind. Die Stimmabgabe hat so zu erfolgen, dass die Einhaltung des Wahlgeheimnisses gewährleistet ist. Jede wahlwerbende Gruppe ist berechtigt, durch einen/eine Vertreter:in an der Auszählung der geheim abgegebenen Stimmen teilzunehmen.
- (6) Zum/zur Präsident:in gewählt ist der/die Kandidat:in jenes Wahlvorschlages, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner/keine der Kandidat:innen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist zwischen den beiden Kandidat:innen, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind, eine Stichwahl durchzuführen. Bei dieser können Stimmen nur für diese beiden Kandidat:innen gültig abgegeben werden. Als gewählt gilt jener/jene Kandidat:in, der/die die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist derjenige/diejenige gewählt, der/die auf dem Wahlvorschlag jener wahlwerbenden Gruppe aufscheint, die über die größere Anzahl der Mandate in der Vollversammlung verfügt. Bei Mandatsgleichheit entscheidet die höhere Zahl der bei der Wahl der Vollversammlung für die wahlwerbenden Gruppen abgegebenen Stimmen. Wurde nur ein Wahlvorschlag eingebracht und erreicht dieser nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist die Wahl aufgrund neuer Wahlvorschläge durchzuführen, die von den wahlwerbenden Gruppen noch während der Tagung der Vollversammlung schriftlich beim/bei der/die Vorsitzenden eingebracht werden können.
- (7) Der/die Vorsitzende hat das Wahlergebnis zu verkünden und den/die Gewählte:n zu fragen, ob er/sie die Wahl annimmt. Ist das der Fall, so hat der/die neu gewählte Präsident:in vor der Vollversammlung gegenüber dem/der Bundesminister:in für Arbeit und Soziales oder dessen Vertreter:in das Gelöbnis abzulegen, dass er/sie seine/ihre mit der Funktion des/der Präsident:in verbundenen Verpflichtungen erfüllen werde. Nach erfolgter Wahl übernimmt der/die Präsident:in den Vorsitz der Vollversammlung.

Wahl der Vizepräsident:innen

- § 5 (1) Nach der Wahl des/der Präsident:in wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte die Vizepräsident:innen.
- (2) Für die Wahl der Vizepräsident:innen ist jede Fraktion (§ 72 AKG) berechtigt, einen Wahlvorschlag einbringen, der so viele Kammerräte zu enthalten hat, wie ihr

Vizepräsident:innen aufgrund der Verteilung gemäß § 49 Abs. 2 AKG zukommen. Listenkoppelungen sind unzulässig. Der Wahlvorschlag muss zumindest von der Hälfte der Kammerrät:innen dieser Fraktion unterschrieben sein und spätestens zu Beginn der Tagung der Vollversammlung vom/von der Fraktionsvorsitzenden dem/der Einberufer:in schriftlich übergeben werden. Er kann nach der Wahl des/der Präsident:in noch geändert werden. Kommt eine Fraktion ihrem Vorschlagsrecht nicht bis zu Beginn der Wahlhandlung in der Vollversammlung nach, in der die Wahl nach der ausgesendeten Tagesordnung erfolgen soll, so geht dieses Recht auf jene Fraktion oder Fraktionen über, die bei der Aufteilung gemäß § 49 Abs. 2 AKG als nächste zu berücksichtigen wären.

- (3) Der/die Vorsitzende hat über jeden Wahlvorschlag getrennt abstimmen zu lassen, wobei § 4 Abs. 5 sinngemäß gilt. Die auf einem Wahlvorschlag angeführten Kammerräte sind gewählt, wenn für den Wahlvorschlag zumindest so viele Stimmen abgegeben worden sind, wie es der einfachen Mehrheit der Kammerräte jener Fraktion entspricht, die den Wahlvorschlag erstattet hat oder anstelle der der Wahlvorschlag erstattet worden ist. Erreicht ein Wahlvorschlag diese Mehrheit nicht, so ist die betreffende Fraktion vom/von der Vorsitzenden aufzufordern, einen neuen Wahlvorschlag einzubringen.
- (4) Nach erfolgter Wahl hat der/die Vorsitzende das Wahlergebnis zu verkünden und die Gewählten zu befragen, ob sie das Mandat annehmen. Ist das der Fall, haben die gewählten Vizepräsident:innen vor der Vollversammlung gegenüber dem/der Präsident:in das Gelöbnis abzulegen, dass sie ihre mit der Funktion verbundenen Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen werden.

Wahl des Vorstandes

- § 6 (1) Nach der Wahl der Vizepräsident:innen wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte die übrigen Vorstandsmitglieder (§ 54 Abs. 1 AKG).
- (2) Für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ist jede Fraktion berechtigt, einen Wahlvorschlag einzubringen, der so viele Kammerrät:innen zu enthalten hat, wie ihr Vorstandsmitglieder aufgrund der verhältnismäßigen Verteilung der Sitze zukommen, wobei der/die Präsident:in bei der verhältnismäßigen Verteilung der Sitze der übrigen Vorstandsmitglieder auf die einzelnen Fraktionen nicht zu berücksichtigen ist.
 - (3) Für die Einbringung der Wahlvorschläge, die Abstimmung über diese Vorschläge, die Verkündung des Wahlergebnisses, die Annahme der Mandate und für die Angelobung der Vorstandsmitglieder gilt § 4 Abs. 2 bis 7 sinngemäß.

Wahl des Kontrollausschusses

- § 7 (1) Die Vollversammlung hat aus ihrer Mitte die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Kontrollausschusses zu wählen.
- (2) In den Kontrollausschuss können nicht gewählt werden:
 1. der/die Präsident:in,
 2. die Vizepräsident:innen,
 3. die übrigen Vorstandsmitglieder,

4. die Vorsitzenden und Kassier:innen von Fachausschüssen.
- (3) Die Wahl hat geheim zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung verlangt.
- (4) Für das Recht, Wahlvorschläge zu erstatten, die Einbringung der Wahlvorschläge, die Abstimmung über diese Vorschläge, die Verkündung des Wahlergebnisses und die Annahme der Wahl gilt § 5 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe, dass die Verteilung der Sitze im Kontrollausschuss nach § 50 Abs. 2 AKG zu erfolgen hat.
- (5) Macht die Vollversammlung von der Möglichkeit Gebrauch, mit Zustimmung der/die Vorsitzenden aller Fraktionen abweichende Regelungen für den Kontrollausschuss im Sinne des § 50 Abs. 4 AKG zu beschließen, so kann nur ein einheitlicher Wahlvorschlag eingebracht werden.
- (6) Die gewählten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kontrollausschusses haben gegenüber dem/der Präsident:in zu geloben, dass sie die mit dieser Funktion verbundenen Verpflichtungen, insbesondere auch die Verschwiegenheitspflicht, gewissenhaft erfüllen werden.

ABSCHNITT 3

Abberufung von Funktionär:innen

Ende des Mandats und Nachrücken von Ersatzpersonen

- § 8 (1) Die Vollversammlung kann den/die Präsident:in mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller wahlberechtigten Kammerrät:innen abberufen.
- (2) Vor der Abstimmung hat der/die Präsident:in, dessen Abberufung verlangt wird, den Vorsitz einem der Vizepräsident:innen zu übertragen.
- (3) Erreicht ein Antrag auf Abberufung des/der Präsident:in die erforderliche Mehrheit, so hat der/die Vorsitzende der Vollversammlung unverzüglich eine Neuwahl gemäß den Bestimmungen des § 4 einzuleiten. Kann diese in derselben Tagung der Vollversammlung, in der die Abberufung erfolgt ist, nicht durchgeführt werden, oder bleibt sie ergebnislos, so ist vom Vorsitzenden zum ehestmöglichen Zeitpunkt, spätestens innerhalb von zwei Wochen, eine weitere Tagung der Vollversammlung zur Neuwahl des/der Präsident:in einzuberufen. Bis zur Neuwahl führt der/die gemäß § 19 Abs. 3 zur Vertretung befugte Vizepräsident:in die Geschäfte des/der Präsident:in.
- § 9 (1) Die Vollversammlung kann einen Vizepräsident:innen aus seiner Funktion abberufen. Stimmen bei der Abstimmung über den Abberufungsantrag so viele Kammerräte gegen den Antrag, wie der einfachen Mehrheit der Kammerräte der Fraktion entsprechen, auf deren Vorschlag der Vizepräsident gewählt worden ist, so ist der Antrag abgelehnt. Findet hingegen der Abberufungsantrag die erforderliche Mehrheit, so hat der/die Vorsitzende der Vollversammlung unverzüglich die Neuwahl eines Vizepräsident:innen einzuleiten. Das Vorschlagsrecht kommt dabei jener Fraktion zu, auf deren Wahlvorschlag der abberufene Vizepräsident von der Vollversammlung gewählt worden war. Auf das Wahlverfahren bei der Neuwahl findet § 5 Anwendung.

- (2) Die Vollversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder aus ihrer Funktion abberufen. Abs. 1 gilt sinngemäß. Auf das Wahlverfahren bei einer Neuwahl nach erfolgter Abberufung findet § 6 Anwendung.
- (3) Die Vollversammlung kann einzelne Mitglieder des Kontrollausschusses aus ihrer Funktion abberufen. Abs. 1 gilt sinngemäß. Auf das Wahlverfahren bei einer Neuwahl nach erfolgter Abberufung findet § 7 Anwendung.

Wurden die Mitglieder des Kontrollausschusses aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages gemäß § 7 Abs. 5 gewählt, so ist im Fall der Abberufung eines oder mehrerer Mitglieder der gesamte Kontrollausschuss neu zu wählen.

Ende des Mandats und Nachrücken von Ersatzpersonen

§ 10 (1) Das Mandat von Kammerät:innen endet

1. mit dem Ablauf der Funktionsperiode der Vollversammlung;
 2. mit dem vorzeitigen Ende der Funktionsperiode;
 3. durch Erlöschen des Mandats gem. § 44 AKG.
 4. durch Rücktritt vom Mandat
- (2) Der Rücktritt vom Mandats ist schriftlich gegenüber dem/der Präsident:in zu erklären. Gehört der zurücktretende Kammerrat/die zurücktretende Kammerrätin einer Fraktion im Sinne § 33 an, so hat er auch den/der Fraktionsvorsitzenden zu verständigen. Kammerrät:innen obliegt die Mitteilung über ein Erlöschen des Mandats gem § 44 AKG auslösende Tatsachen, wie insbesondere Pensionierung.
- (3) Scheidet ein/eine Kammerrät:in durch Erlöschen des Mandats gemäß § 44 AKG aus seiner Funktion, so rückt die auf dem Wahlvorschlag nächstgereichte Ersatzperson für die Dauer der Funktionsperiode in das Mandat nach. Soll eine andere Ersatzperson nachrücken, so hat dies der/die Fraktionsvorsitzende unter Vorlage der schriftlichen Verzichtserklärungen aller auf dem Wahlvorschlag vor dieser Ersatzperson gereichten Ersatzpersonen dem/der Präsident:in schriftlich bekanntzugeben. Verzichtet eine Ersatzperson auf die Übernahme eines freigewordenen Mandats, so bleibt sie weiterhin auf dem Wahlvorschlag in der ursprünglichen Reihung als Ersatzperson genannt.
- (4) Das Kammerbüro hat das Vorliegen der Voraussetzungen für das Nachrücken von Ersatzpersonen zu prüfen und gegebenenfalls die betreffende Ersatzperson von ihrem Nachrücken in ein freigewordenes Mandat schriftlich zu verständigen.

ABSCHNITT 4

Errichtung bzw. Bestellung von Organen

Präsidium

§ 11 (1) Gemäß § 55 Abs. 1 AKG wird das Präsidium als Organ der Kammer eingerichtet. Das Präsidium besteht aus dem/der Präsident:in und den vier Vizepräsident:innen.

Der/die Präsident:in führt den Vorsitz im Präsidium. Der/die Direktor:in hat an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Weitere Arbeitnehmer:innen der Kammer oder andere Personen (Kammerrät:innen, sonstige Auskunftspersonen) können vom/von der Präsident:in nach Bedarf beratend beigezogen werden.

- (2) Dem Präsidium obliegt insbesondere
1. die Vorbereitung der Beratung des Vorstandes,
 2. die Beschlussfassung in dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, wenn der Vorstand nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann oder Fristversäumnis droht,
 3. die Behandlung von Berichten des/der Präsident:in und des/der Direktor:in,
 4. die Beschlussfassung im Rahmen des Voranschlagsvollzugs nach Maßgabe der Haushaltsordnung.

Einsetzen von Ausschüssen

- § 12 (1) Der Vorstand kann aus dem Kreis der Kammerrät:innen Ausschüsse zur Vorbereitung von Verhandlungsgegenständen und Berichterstattung an den Vorstand einsetzen.
- (2) Der Vorstand kann diese Ausschüsse mit der selbständigen Behandlung bestimmter Aufgaben betrauen, insbesondere mit der Beschlussfassung über Stellungnahmen und Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen (§ 54 Abs. 3 Z 5 AKG). In diesen Fällen sind die betreffenden Ausschüsse entsprechend dem Verhältnis zusammenzusetzen, in dem die Fraktionen im Vorstand vertreten sind. Die Fraktionen sind berechtigt, Vorschläge für die auf sie entfallenden Ausschusssitze (Mitglieder und Ersatzmitglieder) einzubringen. Der Vorstand ist bei der Beschlussfassung über die Zusammensetzung der Ausschüsse an die Vorschläge der Fraktionen gebunden. Scheidet ein Ausschussmitglied (Ersatzmitglied) aus seiner Funktion aus, so ist die Fraktion, von der es vorgeschlagen worden war, berechtigt, ein anderes Mitglied (Ersatzmitglied) zu nominieren.
- (3) Der Vorstand kann weitere Kammerrät:innen mit beratender Stimme in einen Ausschuss kooptieren.
- (4) Der Vorstand hat die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreter:innen zu bestellen. Werden mehrere Stellvertreter:innen bestellt, so ist zugleich die Reihenfolge der Stellvertretung zu bestimmen.

Errichtung von Fachausschüssen

- § 13 (1) Der Vorstand kann für den Bereich bestimmter Arbeitnehmer:innengruppen nach Bedarf Fachausschüsse errichten.
- (2) Für jeden Fachausschuss sind vom Vorstand mindestens sechs und höchstens zwölf Mitglieder zu bestellen. Zu Mitgliedern von Fachausschüssen können auch Personen bestellt werden, die nicht Kammerrät:innen sind.

- (3) Bei der Errichtung von Fachausschüssen und deren Zusammensetzung ist auf die Berufe der zu betreuenden Arbeitnehmer:innen Bedacht zu nehmen. Vor der Entscheidung durch den Vorstand sind Vorschläge der zuständigen Gewerkschaften einzuholen.
- (4) Der Vorstand hat die Vorsitzenden der Fachausschüsse und deren Stellvertreter:innen zu bestellen. Werden mehrere Stellvertreter:innen bestellt, so ist zugleich die Reihenfolge der Vertretung zu bestimmen.

Petitionsausschuss

- § 14 (1) Wird zur Behandlung von Petitionen nach § 16 AKG ein Petitionsausschuss eingerichtet, dann gelten für die Zusammensetzung dieses Ausschusses und die Wahl seiner Mitglieder die Bestimmungen des § 7, für die Abberufung einzelner Mitglieder gilt § 9 Abs. 3 sinngemäß.

ABSCHNITT 5

Geschäftsführung der Organe

Vollversammlung

- § 15 Der Vollversammlung obliegt

1. die Wahl des/der Präsident:in, der Vizepräsident:innen, des Vorstandes, des Kontrollausschusses und des Petitionsausschusses,
2. die Abberufung der nach Z 1 gewählten Organe bzw. Organmitglieder,
3. die Beschlussfassung über Grundsätze der Tätigkeit der Arbeiterkammer im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches,
4. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss (§§ 64 und 66 AKG),
5. die Erlassung einer Geschäftsordnung (§ 60 AKG) und einer Haushaltsordnung (§ 63 AKG) für die Arbeiterkammer,
6. die Beschlussfassung über den Erwerb von Liegenschaften, über Bauvorhaben und Investitionen, wenn die Kosten im Einzelfall zehn Prozent der Gesamtausgabensumme des jeweiligen Jahresvoranschlages übersteigen,
7. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten, die Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften nach Maßgabe der Haushaltsordnung,
8. die Beschlussfassung über die vorzeitige Auflösung der Vollversammlung (§ 53 Abs. 1 AKG),
9. die Behandlung von Berichten der anderen Organe sowie des/der Direktor:in,

10. die Beschlussfassung über sonstige der Vollversammlung durch Bundesgesetz übertragenen Aufgaben.

§ 16 (1) Die Vollversammlung ist vom/von der Präsident:in nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr zu ordentlichen Tagungen einzuberufen. Mindestens ein Drittel der Kammerrät:innen kann schriftlich eine außerordentliche Tagung der Vollversammlung verlangen. In diesem Fall hat der/die Präsident:in die Vollversammlung unverzüglich so einzuberufen, dass sie binnen drei Wochen nach dem Einlangen des schriftlichen Verlangens zusammentritt. Das schriftliche Verlangen nach Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung muss die gewünschten Verhandlungsgegenstände bezeichnen und von den Kammerrät:innen eigenhändig unterschrieben sein.

(2) Zu den Tagungen der Vollversammlung nach Abs. 1 erster Satz sind die Kammerrät:innen schriftlich unter Bekanntgabe des Termins spätestens vier Wochen vorher einzuladen.

(3) Wenn ein/eine Kammerrät:in verhindert ist, an einer Vollversammlung teilzunehmen, hat er das Kammerbüro und die wahlwerbende Gruppe, auf deren Wahlvorschlag er gewählt worden ist, unter Angabe der Gründe davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Das Kammerbüro hat die betreffende wahlwerbende Gruppe aufzufordern, bis spätestens 14 Tage vor der Tagung der Vollversammlung bekanntzugeben, welche Ersatzperson (§ 40 Abs. 4 AKG) für den verhinderten Kammerrat/die verhinderte Kammerrätin zu der Tagung einzuladen ist. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht oder nicht rechtzeitig, so hat das Kammerbüro die auf dem Wahlvorschlag der betreffenden wahlwerbenden Gruppe nächstgereichte Ersatzperson zu der Tagung einzuladen.

Bei der erstmaligen Teilnahme an einer Tagung der Vollversammlung hat die Ersatzperson das Gelöbnis gemäß § 3 Abs. 2 zu leisten.

(4) Die Tagesordnung der Vollversammlung beschließt der Vorstand auf Vorschlag des/der Präsident:in. In die Tagesordnung sind alle Gegenstände aufzunehmen, deren Behandlung von einer Fraktion bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der ordentlichen Tagung oder zugleich mit dem Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Tagung schriftlich verlangt wird. Außerdem sind in der Tagesordnung Anträge gemäß § 15 AKG und Petitionen gemäß § 16 AKG, die dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung zugegangen sind, soweit für die Behandlung von Petitionen kein Ausschuss eingerichtet wurde, zu berücksichtigen.

(5) Unverzüglich nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 4 ist den Kammerrät:innen die Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.

(6) Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind spätestens zehn Tage vor der Tagung der Vollversammlung beim/bei der Präsident:in schriftlich einzubringen. Über fristgerecht eingebrachte Anträge ist im Rahmen der Tagesordnung zu verhandeln. Die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände kann durch Beschluss der Vollversammlung geändert werden.
In der Tagesordnung nicht enthaltene Angelegenheiten sind zu behandeln, wenn ihnen die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit zuerkennt.

- (7) Nach der Einbringungsfrist wird ein Antragsprüfverfahren durchgeführt. In diesem Fall können von der Antragsprüfungskommission Anträge bis vor Beginn der Sitzung, wenn Anträge nicht auf der Tagesordnung waren und ihnen mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wurde, bis vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes eingebracht werden.

Wird von der Antragsprüfungskommission ein Antrag eingebracht, so ist dieser vor der Behandlung anderer Anträge in der Vollversammlung zu behandeln und zur Abstimmung zu bringen. Erhält dieser Antrag die Mehrheit, so kann der eingebrachte Antrag vom Einbringer zurückgezogen werden. Erhält er nicht die Mehrheit oder gibt es keinen übereinstimmenden Vorschlag, so ist in der Vollversammlung über die Annahme des eingebrachten Antrags abzustimmen.

- (8) Die Vollversammlung tagt öffentlich. Zu jeder Tagung ist die Aufsichtsbehörde unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Steht die Behandlung von Anträgen nach § 15 AKG auf der Tagesordnung, so hat der Einberufer der Vollversammlung den Erstunterzeichner oder gegebenenfalls den Sprecher des Antrages rechtzeitig einzuladen.

Der/die Direktor:in sowie von diesem beauftragte Arbeitnehmer der Kammer haben an der Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (9) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Präsident:in oder ein von ihm beauftragter Vizepräsident.

Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erteilt der/die Vorsitzende in der Reihenfolge der Anmeldungen das Wort. Es kann zu einem Gegenstand höchstens zweimal verlangt und erteilt werden. Dem/der Referent:in gebührt jedenfalls das Schlusswort.

Zur Wortmeldung in der Vollversammlung ist außer den Kammerrät:innen auch der/die Direktor:in berechtigt.

Zu jenen Tagesordnungspunkten, die unmittelbar das Dienst-, Bezugs- und Pensionsrecht der Arbeitnehmer:innen der Kammer betreffen, kann der/die Präsident:in einem/einer Vertreter:in des zuständigen Organs (Betriebsratsvorsitzend:er) der Arbeitnehmer:innenschaft der Kammer das Wort erteilen.

Nimmt ein/eine Vertreter:in der Aufsichtsbehörde an der Vollversammlung teil, so ist er/sie berechtigt, sich in Ausübung des Aufsichtsrechts zu Wort zu melden.

Dem/der Sprecher:in eines Antrages nach § 15 AKG ist auf sein Verlangen vom/von der Vorsitzenden das Wort zu erteilen.

- (10) Soweit die Vollversammlung nichts Anderes beschließt, ist die Redezeit für jede Wortmeldung auf 10 Minuten begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für Referent:innen sowie für den/die Präsident:in und den/die Direktor:in im Rahmen der Berichterstattung.

Wird der Antrag auf Schluss der Redner:innenliste oder auf Schluss der Wechselrede oder ein anderer geschäftsordnungsmäßiger Antrag gestellt, so ist hierüber sofort Beschluss zu fassen. Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Reihenfolge der vorgemerkten Redner:innen das Wort zu erteilen. Zu einem geschäftsordnungsmäßigen Antrag kann ein/eine Redner:in für und ein/eine Redner:in gegen sprechen.

- (11) Weicht ein/eine Redner:in vom Gegenstand der Verhandlungen ab, überschreitet er die Redezeit oder verstößt er gegen die parlamentarischen Sitten, so kann ihn der/die Vorsitzende ermahnen, zur Ordnung rufen oder ihm das Wort entziehen.
- (12) Vor der Abstimmung in Angelegenheiten, über die die Vollversammlung nach § 47 Abs. 2 AKG zu beschließen hat, hat der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen. Sie ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Kammerrät:innen anwesend ist.
- (13) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben und ist erforderlichenfalls durch Gegenprobe zu überprüfen. Auf Antrag ist eine namentliche oder geheime Abstimmung durchzuführen, wenn die Vollversammlung dies mit Mehrheit beschließt.
- (14) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden, wenn Gesetz oder Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist jene Meinung angenommen, für die der/die Vorsitzende gestimmt hat. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich zu verkünden.
- (15) Die Vollversammlung kann beschließen, dass eingebrachte Anträge dem Vorstand, den Ausschüssen oder dem Kammerbüro zur weiteren Behandlung zugewiesen werden. Über die Behandlung der zugewiesenen Anträge ist der Vollversammlung schriftlich zu berichten.
- (16) Über die Beratungen der Vollversammlung einschließlich der Beschlüsse und der Ergebnisse von Abstimmungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzführenden und vom/von der Direktor:in zu unterfertigen ist. Das Protokoll ist im Büro der Kammer so aufzulegen, dass es von den kammerzugehörigen Arbeitnehmer:innen eingesehen werden kann. Ein Auszug aus dem Protokoll, das alle Beschlüsse zu enthalten hat, ist allen Kammerräten auszufolgen.

Der Vorstand

- § 17 (1) Sitzungen des Vorstandes sind vom/von der Präsident:in nach Bedarf, tunlichst monatlich, unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Vorfrist von mindestens einer Woche schriftlich einzuberufen. In besonderen Fällen kann die Einberufung auch auf andere Weise erfolgen, doch muss sichergestellt sein, dass alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder rechtzeitig verständigt werden.
- (2) Der/die Präsident:in muss eine Sitzung für einen Termin innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der gewünschten Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt wird.
 - (3) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies vor der Sitzung dem/der Präsident:in in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Der/die Direktor:in, bei dessen Verhinderung sein/ihre Stellvertreter:in, ist zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme verpflichtet; ebenso Stellvertreter:innen des/der Direktors und Bereichsleiter, denen Aufgaben oder Aufgabenbereiche zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen sind (§ 77 Abs. 3 AKG).

- (4) Durch Beschluss des Vorstandes können Kammerrät:innen in den Vorstand kooptiert werden. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen, haben kein Stimmrecht, im übrigen jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Vorstandsmitglieder.
- (5) Dem Vorstand obliegt
1. die Vorbereitung der Tagungen der Vollversammlung;
 2. die Genehmigung der Entwürfe für den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss sowie deren Vorlage an die Vollversammlung;
 3. die Entsendung von Kammerrät:innen in die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer (§ 81 Abs. 3 AKG);
 4. die Einsetzung von Ausschüssen und Fachausschüssen sowie die Beschlussfassung über deren Zusammensetzung;
 5. die Beschlussfassung über Stellungnahmen und Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, soweit diese Aufgabe nicht Ausschüssen oder dem Kammerbüro übertragen ist;
 6. die Beschlussfassung über Subventionen und über die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen;
 7. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften und die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltsordnung, soweit nicht die Vollversammlung zuständig ist;
 8. die Beschlussfassung über die Errichtung und Auflösung kammereigener Einrichtungen;
 9. a) auf Vorschlag des/der Präsident:in die Bestellung und Abberufung des Direktors und auf Vorschlag des Direktors im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Bestellung und Abberufung des (der) Stellvertreter(s) des Direktors und Bereichsleiter(n) sowie, vertreten durch den Präsidenten, der Abschluss der Arbeitsverträge mit dem Direktor und dessen Stellvertreter(n) und Bereichsleiter(n) gemäß § 77 AKG;
b) die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten jeweils auf Vorschlag des Direktors
 - über den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit erheblichen finanziellen, organisatorischen oder interessenpolitischen Auswirkungen für die Kammer;
 - über die Bestellung von Abteilungsleiter:innen;
 - über einen Personalplan für jeweils ein Kalenderjahr und allfällige Abänderungen dieses Personalplans;
 10. die Anforderung und Behandlung von Berichten des/der Präsident:in, des Präsidiums und des/der Direktor:in;

11. die Genehmigung der Überschreitung von Voranschlagsansätzen sowie die Beschlussfassung im Rahmen des Voranschlagsvollzugs, jeweils nach Maßgabe der Haushaltsordnung;
 12. die Beschlussfassung über die finanzielle Unterstützung der wahlwerbenden Gruppen nach Maßgabe des Jahresvoranschlages sowie
 13. die Besorgung sonstiger dem Vorstand durch Bundesgesetz übertragener Aufgaben.
- (6) Wenn vom Vorstand Personalangelegenheiten gemäß Abs. 5 behandelt werden, so ist zu den Beratungen über diesen Tagesordnungspunkt das zur Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer der Kammer zuständige Organ einzuladen. Ein/eine Vertreter:in dieses Organs ist zur Teilnahme an den Beratungen über diesen Tagesordnungspunkt ohne Stimmrecht berechtigt.
 - (7) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten bestimmt. Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nach Beschluss des Vorstandes behandelt werden. Eine Beschlussfassung in solchen Angelegenheiten ist aber nur mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder möglich.
 - (8) Der/die Präsident:in führt den Vorsitz im Vorstand. Er kann die Vorsitzführung vorübergehend auch einem Vizepräsident:innen übertragen.
 - (9) Der/die Präsident:in und der/die Direktor:in haben dem Vorstand regelmäßig über die Geschäftsführung zu berichten.
 - (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist jene Meinung angenommen, für die der/die Vorsitzende gestimmt hat.
 - (11) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Arbeitnehmer:innen der Kammer können den Sitzungen des Vorstandes vom/von der Präsident:in mit beratender Stimme beigezogen werden. Über Einladung des/der Präsident:in können an den Beratungen auch andere Personen teilnehmen.
 - (12) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte bestellten Vorstandsausschüssen übertragen. Über die Zusammensetzung solcher Ausschüsse hat der Vorstand zu beschließen, wobei jede im Vorstand vertretene Fraktion berechtigt ist, zumindest einen Vertreter zu entsenden. Der Vorstand hat die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreter:innen zu bestellen. Werden mehrere Stellvertreter:innen bestellt, so ist zugleich die Reihenfolge der Stellvertretung zu bestimmen. Über die Tätigkeit von Vorstandsausschüssen ist dem Vorstand regelmäßig zu berichten. Angelegenheiten, in denen keine einhellige Auffassung der Ausschussmitglieder erzielt wird, sind dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Der Vorstand kann in jeder einem Ausschuss übertragenen Angelegenheit die Beschlussfassung wieder an sich ziehen.
 - (13) Über die Sitzungen des Vorstandes und allenfalls eingesetzter Vorstandsausschüsse ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut sowie die Ergebnisse von Abstimmungen zu enthalten hat und vom/von der

Präsident:in (Ausschussvorsitzenden) und vom Direktor zu unterfertigen ist. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

- (14) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben gemäß § 76 Abs 2 Z 5 AKG dem Kammerbüro zur eigenständigen Besorgung übertragen. Insbesondere kann die Erarbeitung von Stellungnahmen und Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen (§ 54 Abs 3 Z 5 AKG) dem Kammerbüro übertragen werden, wenn der jeweilige Inhalt durch Beschlüsse der zuständigen Organe über Grundsätze der Tätigkeit der Arbeiterkammer im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches abgedeckt ist.

Das Präsidium

- § 18 (1) Den Vorsitz im Präsidium führt der/die Präsident:in. Auf die Geschäftsführung des Präsidiums finden die für den Vorstand geltenden Bestimmungen (§ 17) sinngemäß Anwendung. Kooptierungen in das Präsidium sind nicht zulässig.
- (2) Sofern die Sitzungen nicht zu im Voraus vom Präsidium festgelegten Terminen stattfinden, sind die Mitglieder des Präsidiums vom Präsidenten schriftlich einzuberufen. Im Einvernehmen zwischen den Mitgliedern des Präsidiums kann auch eine andere Form der Einberufung zu Sitzungen festgelegt werden.
- (3) Über Beschlüsse des Präsidiums in dringenden Angelegenheiten (§ 55 Abs. 2 Z 2 AKG) ist dem Vorstand bei dessen nächster Sitzung zu berichten.

Der/die Präsident:in

- § 19 (1) Der/die Präsident:in ist der gesetzliche Vertreter der Kammer. Ihm obliegt
1. die Leitung der Kammer unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums sowie die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Organ oder dem Kammerbüro zugewiesen sind;
 2. die Zeichnung von Geschäftsstücken der Kammer unter Mitzeichnung des/der Direktor:in nach Maßgabe von § 34;
 3. die Vorsitzführung in der Vollversammlung, im Vorstand, im Präsidium und in der Personalkommission;
 4. die Berichterstattung an die Vollversammlung, den Vorstand und das Präsidium sowie
 5. die Erstattung eines Vorschlages an den Vorstand zur Bestellung und Abberufung des/der Direktor:in.
- (2) Der/die Präsident:in kann sich für den Fall seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung oder für einen bestimmten Aufgabenbereich durch einen Vizepräsident:innen vertreten lassen. Diese Vertretung kann nur von ihm bestimmt werden und bedarf der Schriftform. Die Vertretungsregelung kann entweder in genereller Form für alle Fälle der Abwesenheit oder Verhinderung des/der Präsident:in oder für jeden Anlassfall gesondert getroffen werden. Sie ist den Vizepräsident:innen sowie dem Direktor schriftlich mitzuteilen.
- (3) Liegt keine vom Präsidenten bestimmte Vertretungsregelung vor, so erfolgt die Vertretung gemäß einer vom Präsidium in dessen erster Sitzung festzulegenden Reihenfolge. Hat das Präsidium keine Reihenfolge in der Vertretung festgelegt, dann hat der an Lebensjahren älteste Vizepräsident unverzüglich den Vorstand einzuberufen, der einem Vizepräsident:innen die interimistische Geschäftsführung zu übertragen hat.

Die Ausschüsse

- § 20 (1) Die gemäß § 12 vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse haben bei der Behandlung der ihnen zugewiesenen Verhandlungsgegenstände bzw. bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben nach den Richtlinien des Vorstandes vorzugehen. Die Richtlinien des Vorstands können vorsehen, dass bestimmte Aufgaben gemäß § 76 Abs. 2 Z 5 AKG dem Kammerbüro zur eigenständigen Besorgung übertragen werden. Insbesondere kann die Erarbeitung von Stellungnahmen und Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen (§ 54 Abs. 3 Z 5 AKG) dem Kammerbüro übertragen werden, wenn der jeweilige Inhalt durch Beschlüsse der zuständigen Organe über Grundsätze der Tätigkeit der Arbeiterkammer im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs abgedeckt ist.
- (2) Hat der Vorstand einen Ausschuss mit der Beschlussfassung in bestimmten Angelegenheiten, insbesondere über Stellungnahmen und Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen (§ 54 Abs. 3 Z 5 AKG) betraut, dann können Beschlüsse im Ausschuss nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand kann bei

der Einsetzung auch andere Beschlusserfordernisse festlegen. Er kann in den von ihm an Ausschüsse delegierten Angelegenheiten die Beschlussfassung jederzeit wieder an sich ziehen oder eine vom Ausschuss abweichende Beschlussfassung vornehmen.

- (3) Der/die Vorsitzende - im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter:in - haben für die fristgerechte Erledigung der dem Ausschuss zugewiesenen Verhandlungsgegenstände und Aufgaben zu sorgen. Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Büro der Kammer Termin und Tagesordnung der Ausschusssitzungen.
- (4) Das Kammerbüro hat die Ausschussmitglieder schriftlich zu den Sitzungen einzuladen und ihnen die zur Beratung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zu übermitteln. Ist ein Ausschussmitglied verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es das Kammerbüro unverzüglich zu verständigen, damit dieses ein Ersatzmitglied der gleichen Fraktion einladen kann. Das Kammerbüro hat den/die Vorsitzenden (Stellvertreter:in) auch sonst bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen zu unterstützen.
- (5) Außer den bestellten und allenfalls kooptierten Ausschussmitgliedern sind der/die Präsident:in und der/die Direktor:in berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten kann der Ausschussvorsitzende dem Ausschuss nicht angehörende Kammerräte oder andere Personen, im Einvernehmen mit dem Direktor Arbeitnehmer der Kammer den Sitzungen beiziehen.
- (6) Über die Tätigkeit der Ausschüsse, insbesondere über Stellungnahmen und Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, ist dem Vorstand regelmäßig in geeigneter Form zu berichten. Der/die Präsident:in kann Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter beauftragen, in der Vollversammlung, im Vorstand oder im Präsidium über die Ausschusstätigkeit zu berichten.
- (7) Über die Beratungen der Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse und die Ergebnisse von Abstimmungen zu enthalten hat und vom/von der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Mitgliedern des Ausschusses, weiters dem/der Präsident:in und dem/der Direktor:in dem/der zuständigen Direktor:in-Stellvertreter:in oder Bereichsleiter:in sowie auf Verlangen auch jedem Vorstandsmitglied zur Verfügung zu stellen.

Die Fachausschüsse

- § 21 Die Geschäftsführung der Fachausschüsse wird in einer Geschäftsordnung der Fachausschüsse geregelt.

Der Kontrollausschuss

- § 22 (1) Die Mitglieder des Kontrollausschusses wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, so ist zugleich die Reihenfolge der Stellvertretung zu bestimmen. Mitglieder des Kontrollausschusses, die derselben Fraktion angehören, wie der gewählte Präsident, können nicht zum Vorsitzenden (Stellvertreter) gewählt werden, sofern nicht alle Mitglieder des Kontrollausschusses dieser Fraktion angehören.

- (2) Der Kontrollausschuss wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, nach Bedarf schriftlich zu Sitzungen einberufen. Ist ein Mitglied des Kontrollausschusses verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vorsitzenden unverzüglich zu verständigen. Wenn die Vollversammlung Ersatzmitglieder gewählt hat (§ 6 Abs. 1), ist anstelle des verhinderten Mitglieds ein Ersatzmitglied der gleichen Fraktion zur Teilnahme an der Sitzung einzuladen. Das Kammerbüro hat den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen zu unterstützen.
- (3) Die Sitzungen des Kontrollausschusses sind nicht öffentlich. Der/die Präsident:in und der/die Direktor:in können an den Sitzungen teilnehmen, wenn sie dazu eingeladen werden. Sie sind berechtigt, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen. Die vom/von der Präsident:in oder vom/von der Direktor:in beauftragten Auskunftspersonen (§ 59 Abs. 6 AKG) sind dem/der Vorsitzenden bekanntzugeben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kontrollausschusses teilzunehmen, wenn sie dazu eingeladen werden.
- (4) Der Kontrollausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Der/die Präsident:in, der/die Direktor:in oder die vom/von der Präsident:in oder vom/von der Direktor:in hiezu ausdrücklich beauftragten Arbeitnehmer:innen der Arbeiterkammer haben dem Kontrollausschuss jene Auskünfte zu erteilen und jene erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der Prüfungsaufgabe notwendig sind. Der/die Präsident:in, der/die Direktor:in und die beauftragten Auskunftspersonen sind dies-bezüglich gegenüber dem Kontrollausschuss von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit. Personenbezogene Daten dürfen - mit Ausnahme von Daten über Entgeltleistungen und Aufwandsentschädigungen - nur mit Zustimmung der Betroffenen übermittelt werden.
- (6) Der/die Vorsitzende des Kontrollausschusses hat den/die Präsident:in und den/die Direktor:in über während der Prüfungstätigkeit wahrgenommene Mängel unverzüglich zu informieren.
- (7) Der Kontrollausschuss kann durch Beschluss eine Geschäftsaufteilung zum Zweck der Vorbereitung von Prüfungsberichten in einzelnen Sachbereichen festlegen. Er kann zu diesem Zweck auch einen ständigen Unterausschuss einrichten. In einem solchen Unterausschuss müssen alle im Kontrollausschuss vertretenen Fraktionen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Ein Beschluss des Kontrollausschusses über die Geschäftsaufteilung oder über die Einrichtung eines Unterausschusses bedarf der Mehrheit von vier Fünftel aller Mitglieder des Kontrollausschusses. Er ist dem/der Präsident:in und dem/der Direktor:in vom Vorsitzenden des Kontrollausschusses schriftlich bekanntzugeben. Wird ein Unterausschuss eingesetzt so ist gleichzeitig mitzuteilen, welches Mitglied den Unterausschuss leitet.
- (8) Der Kontrollausschuss hat der Vollversammlung einen Bericht über seine Prüfungstätigkeit vorzulegen. Beschließt der Kontrollausschuss den Kontrollbericht nicht einstimmig, so können die dem Kontrollbericht nicht zustimmenden Mitglieder einen oder mehrere Minderheitsberichte erstellen, die der Vollversammlung zusammen mit dem Kontrollbericht vorzulegen sind. Der/die Präsident:in und der/die Direktor:in sind berechtigt, zu Berichten des Kontrollausschusses vor deren Vorlage an die Vollversammlung Stellung zu nehmen.

Nur der/die Vorsitzende des Kontrollausschusses ist berechtigt, für den Kontrollausschuss zu handeln. Dies gilt auch für Auskunftsbegehren gegenüber dem/der Präsident:in, dem/der Direktor:in oder vom/von der Präsident:in beauftragten Arbeitnehmer:innen der Arbeiterkammer. Der/die Vorsitzende ist an ordnungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse des Kontrollausschusses gebunden. Dies gilt sinngemäß auch für Unterausschüsse. Minderheitenberichte an die Vollversammlung sind vor der Übermittlung an die Vollversammlung dem Kontrollausschuss so zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen, dass im Bericht noch auf die im Minderheitenbericht enthaltenen Feststellungen eingegangen werden kann. Der Kontrollbericht über den Rechnungsabschluss ist in der Tagung der Vollversammlung, in der der Rechnungsabschluss beschlossen werden soll, zu behandeln.

- (9) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kontrollausschusses sind zur Verschwiegenheit über die ihnen aus ihrer Kontrolltätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit dies im Interesse der Arbeiterkammer, Kammerzugehöriger oder sonstiger Personen geboten ist und soweit solche Tatsachen über den Inhalt des an die Vollversammlung erstatteten Berichts oder Minderheitsberichts hinausgehen.
Eine Veröffentlichung des Berichts und des Minderheitsberichts vor der Behandlung in der Vollversammlung ist nicht zulässig.

Die Verschwiegenheitspflicht des Kontrollausschusses gilt jedoch nicht gegenüber dem/der Präsident:in und dem/der Direktor:in.

- (10) Über die Sitzungen des Kontrollausschusses ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse und das Ergebnis von Abstimmungen zu enthalten hat. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Mitgliedern des Kontrollausschusses sowie dem/der Präsident:in und dem/der Direktor:in zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen sind die Protokolle der Vollversammlung vorzulegen.

Petitionsausschuss

- § 23 (1) Ist von der Vollversammlung ein Petitionsausschuss bestellt, so wählen die Mitglieder des Petitionsausschusses mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzend:en und einen/eine oder mehrere Stellvertreter:innen. Werden mehrere Stellvertreter:innen gewählt, so ist zugleich die Reihenfolge der Stellvertretung zu bestimmen.
- (2) Petitionen gemäß § 16 AKG sind schriftlich einzubringen. Das Kammerbüro hat das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen und dem Petitionsausschuss einen Vorschlag für die Erledigung vorzulegen.
- (3) Der Petitionsausschuss hat über ordnungsgemäß eingebrachte Petitionen zu beraten und der Vollversammlung über das Ergebnis seiner Beratungen schriftlich zu berichten. Der Bericht des Petitionsausschusses ist von der Vollversammlung in einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Der Wortlaut der Petitionen, die Diskussion über den Bericht des Petitionsausschusses sowie allfällige Beschlüsse darüber sind in das Protokoll der Vollversammlung aufzunehmen.
- (2) Im Übrigen finden auf die Geschäftsführung des Petitionsausschusses die für die Ausschüsse nach § 20 geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Antragsprüfungskommission

- § 24 (1) Zur Durchführung eines Antragsprüfungsverfahrens ist die Antragsprüfungskommission einzuberufen.
- (2) Die Antragsprüfungskommission besteht aus dem/der Präsident:in, Vizepräsident:innen, den Vorsitzenden von Fraktionen, die nicht dem Präsidium angehören, und dem/der Direktor:in.
- (3) Die Antragsprüfungskommission ist vom/von der Präsident:in vor jeder Vollversammlung, in der Anträge und Resolutionen auf der Tagesordnung stehen, einzuladen.
- (4) Das Kammerbüro hat aufgrund der eingelangten Anträge und Resolutionen einen Entwurf für gemeinsame Anträge und Resolutionen der Antragsprüfungskommission vorzulegen.

Personalkommission

- § 25 (1) Die Personalkommission besteht aus dem/der Präsident:in, den Vizepräsident:innen, dem/der Direktor:in und dem/der Betriebsratsvorsitzenden. Kooptierungen sind nicht zulässig. Den Vorsitz führt der/die Präsident:in. Er kann zu den Beratungen der Personalkommission weitere Arbeitnehmer:innen der Kammer mit beratender Stimme beiziehen. Die Personalkommission wird vom/von der Präsident:in nach Bedarf sowie auf Antrag des/der Direktor:in einberufen. Im Übrigen finden für die Geschäftsführung der Personalkommission die für den Vorstand geltenden Bestimmungen (§ 17) sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Personalkommission obliegt die Behandlung von Berichten des/der Direktor:in sowie jeweils auf Vorschlag des/der Direktor:in:
1. die Entscheidung über Unterstellungen von Arbeitnehmer:innen unter die Dienst-, Bezugs- und Pensionsordnung,
 2. die Entscheidung über die Gewährung von Abfertigungen, einvernehmlichen Lösungen und Treuegeldern,
 3. die Vorbereitung von Betriebsvereinbarungen, für deren Abschluss der Vorstand zuständig ist,
 4. die Beschlussfassung über Umreihungen in die Verwendungsgruppen III bis Ia,
 5. die Beschlussfassung über Vorrückungen ab dem vollendeten 10. Dienstjahr,
 6. die Erteilung von Ermächtigungen an den/die Direktor:in zur Besetzung zusätzlicher Positionen,
 7. die Entscheidung über Versetzungen in den Ruhestand,
 8. die Zuerkennung und Kündigung von Dienstwohnungen,
 9. die Kündigung von Arbeitsverhältnissen durch die Kammer.

ABSCHNITT 6

Kammerbüro

§ 26 (1) Das Kammerbüro hat die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen fachlichen und administrativen Arbeiten zu leisten. Insbesondere obliegt dem Kammerbüro

1. die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Organe,
2. die fachkundige Beratung und Unterstützung der Organe und der kammerzugehörigen Arbeitnehmer,
3. die Erarbeitung von Grundlagen für die Interessenvertretung der kammerzugehörigen Arbeitnehmer:innen,
4. die Verwaltung von Einrichtungen der Kammer,
5. die Erfüllung der gemäß § 76 Abs. 2 Z 5 AKG zur eigenständigen Besorgung übertragenen Aufgaben insbesondere
 - a) die Durchführung der Beratungstätigkeit einschließlich der des Rechtsschutzes gemäß § 7 AKG,
 - b) die Vollziehung des Voranschlages einschließlich der Besorgung aller finanziellen Maßnahmen nach Maßgabe der Haushaltsordnung,
 - c) die Durchführung aller Maßnahmen in Angelegenheiten des Rechts- und Sozialbereiches, des Wirtschafts-, Umwelt- und Konsumentenbereiches, der Kultur-, Bildungs- und Freizeitarbeit, der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit und in weiteren Dienstleistungsbereichen, sowie
 - d) die Führung von Verhandlungen mit Behörden, Körperschaften, Interessenvertretungen der Arbeitgeber:innen, Einrichtungen der Sozialversicherung und anderen Stellen und Einrichtungen und die Vertretung in Organen dieser Institutionen auf der Grundlage von Beschlüssen der Organe der Kammer,
 - e) die Durchführung von wissenschaftlichen Erhebungen und Untersuchungen, die die Lage der Arbeitnehmer:innen betreffen, und die Mitwirkung an solchen Untersuchungen,
 - f) die Überwachung von Arbeitsbedingungen gemäß § 5 AKG,
 - g) die eigenständige Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen soweit sie nicht durch den Vorstand oder einen Ausschuss erfolgt.
 - h) die Durchführung der Registrierung der Angehörigen eines Gesundheitsberufes auf der Grundlage des von der Hauptversammlung BAK beschlossenen Registrierungsregulatives

Leitung des Kammerbüros

§ 27 (1) Das Kammerbüro wird vom/von der Direktor:in geleitet. Der/die Direktor:in führt die Dienstaufsicht über das Kammerbüro und ist Vorgesetzte:r aller Arbeitnehmer:innen der Kammer.

Ihm/ihr obliegt insbesondere

1. die Teilnahme an den Tagungen der Vollversammlung sowie an den Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums und der Personalkommission,
2. die Berichterstattung über die Tätigkeit des Kammerbüros an die Vollversammlung, den Vorstand, das Präsidium, den/die Präsident:in und die Personalkommission,
3. die Vorbereitung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
4. die laufende Geschäftsführung in allen Personalangelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung nicht dem Vorstand oder der Personalkommission übertragen sind,
5. die laufende Geschäftsführung in allen Angelegenheiten der inneren Organisation sowie in Finanzangelegenheiten nach Maßgabe der Haushaltsordnung, soweit nicht eine Beschlussfassung durch ein zuständiges Organ im Einzelfall erfolgt,
6. die Zeichnung der Geschäftsstücke der Kammer gemeinsam mit dem/der Präsident:in nach Maßgabe von § 34.

(2) Der/die Direktor:in kann im Einvernehmen mit dem/der Präsident:in einem oder mehreren vom Vorstand bestellten Stellvertreter:innen oder Bereichsleiter:innen Aufgaben oder Aufgabenbereiche des Kammerbüros zur eigenständigen Wahrnehmung einschließlich der Zeichnungsbefugnis in diesen Angelegenheiten übertragen. Eine solche Übertragung von Aufgaben oder Aufgabenbereichen hat schriftlich zu erfolgen und ist den Organen der Kammer zur Kenntnis zu bringen. Der/die Direktor:in kann die einem/einer Stellvertreter:in (Bereichsleiter:in) übertragenen Aufgaben oder Aufgabenbereiche jederzeit wieder an sich ziehen. Er ist berechtigt, auch in den Angelegenheiten, die einem Stellvertreter:in (Bereichsleiter:in) zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen sind, jederzeit einzugreifen und Arbeitnehmer:innen der Kammer dienstliche Weisungen zu erteilen. In diesem Fall ist der Stellvertreter:in (Bereichsleiter:in) gleichzeitig zu verständigen.

(3) Im Fall der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des/der Direktor:in wird das Kammerbüro von dem oder einem durch den/die Direktor:in bestimmten Stellvertreter:in oder Bereichsleiter:in geleitet. Die Vertretungsregelung bedarf der Schriftform und ist dem/der Präsident:in und den Vizepräsident:innen mitzuteilen. Sie kann entweder in genereller Form für alle Fälle der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des/der Direktor:in oder jeweils im Anlassfall getroffen werden. Hat der/die Direktor:in keinen/keine Stellvertreter:in zu seiner Vertretung bestimmt, so vertritt ihn/sie von mehreren Stellvertreter:innen der/die an Dienstjahren älteste Stellvertreter:in, sind auch die Stellvertreter:innen verhindert, so gilt diese Vertretungsregelung sinngemäß für Bereichsleiter:innen. Wenn kein/keine Stellvertreter:in oder Bereichsleiter:in bestellt oder kein/keine bestellter

Stellvertreter:in oder Bereichsleiter:in in Funktion ist, bestimmt der/die Präsident:in bei Verhinderung oder Abwesenheit des/der Direktor:in die Vertretung.

- (4) Der/die Direktor:in kann im Einvernehmen mit dem/der Präsident:in in einzelnen Angelegenheiten auch andere fachlich qualifizierte Arbeitnehmer:innen mit seiner/ihrer Vertretung betrauen.

Geschäftsbereiche

§ 28 (1) Die vom/von der Direktor:in gemäß § 27 Abs. 2 einem seiner/ihrer Stellvertreter:innen oder Bereichsleiter:innen zur eigenständigen Wahrnehmung übertragenen Angelegenheiten bilden jeweils einen Geschäftsbereich. Die Leitung der Geschäftsbereiche obliegt den dazu bestimmten Stellvertreter:innen des/der Direktor:in oder Bereichsleiter:innen. Diese sind dem/der Direktor:in und den Organen der Kammer für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben in ihrem Bereich verantwortlich. Sie haben dem/der Direktor:in und den zuständigen Organen der Kammer regelmäßig darüber zu berichten.

- (2) In den ihnen zur eigenständigen Wahrnehmung übertragenen Angelegenheiten sind die Bereichsleiter:innen auch für den/die Direktor:in zeichnungsberechtigt. Der/die Direktor:in ist befugt, die Zeichnungsberechtigung jederzeit wieder an sich zu ziehen. Die Bereichsleiter:innen können mit Zustimmung des Direktors bestimmte Aufgaben an Abteilungs- oder Referatsleiter:innen oder an andere Arbeitnehmer:innen zur eigenständigen Wahrnehmung einschließlich der Zeichnungsbefugnis in diesen Angelegenheiten übertragen.

ABSCHNITT 7

Sonstige Bestimmungen

Auskunftsrecht

§ 29 (1) Gemäß § 13 AKG hat jeder/jede kammerzugehörige Arbeitnehmer:in nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen über die Erteilung von Auskünften und Informationen, das Recht auf Auskunft gegenüber den Organen der Arbeiterkammer in den Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches.

- (2) Ein Auskunftsbegehren ist tunlichst schriftlich anzubringen und hat die eigenhändige Angabe von Name und Adresse des/der Auskunftswerber:in sowie dessen/deren Erklärung, kammerzugehörig zu sein, zu enthalten.

- (3) Auskünfte sind nur gegenüber kammerzugehörigen Arbeitnehmer:innen unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes, gesetzlicher Auskunftspflichten und der Aufbewahrungspflicht von Unterlagen insoweit zu erteilen, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kammer nicht behindert wird.

- (4) Jeder/jede Kammerzugehörige hat das Recht, in das Protokoll der Vollversammlung einschließlich des jeweiligen Jahresvoranschlags bzw. Rechnungsabschlusses Einsicht zu nehmen. Protokoll, Voranschlag und Rechnungsabschluss sind im Kammerbüro in geeigneter Form zur Einsicht aufzulegen.

Rechte und Pflichten der Kammerrät:innen

- § 30 (1) Die Kammerrät:innen sind verpflichtet, an allen Tagungen und Sitzungen, zu denen sie einberufen werden, teilzunehmen. Eine allfällige Verhinderung ist dem Kammerbüro unverzüglich bekanntzugeben.
- (2) Die Kammerrät:innen haben das Recht auf Information in Angelegenheiten der Geschäftsführung der Kammer, insbesondere hinsichtlich der Finanzgebarung und der Durchführung von Beschlüssen der Vollversammlung. Ist die Erteilung der gewünschten Information nicht möglich, so ist dies dem/der jeweiligen Kammerrat/Kammerätin unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Gründe für die Nichterteilung einer Information sind insbesondere:
- a) die Wahrung des Grundrechtes auf Datenschutz oder andere Grundrechte,
 - b) die mangelnde Verfügbarkeit von Information und die Unmöglichkeit, sie auf rechtmäßige Weise zu beschaffen, oder die Unmöglichkeit, sie muss einem zumutbaren Aufwand zu beschaffen,
 - c) die Unzuständigkeit des befragten Organs,
 - d) die Überschreitung des Informationsrechtes durch Fragen, die keine Angelegenheiten der Geschäftsführung betreffen,
 - e) die Bezugnahme auf Angelegenheiten vor Inkrafttreten des AKG 92 mit 1. Jänner 92, soweit nicht schon nach der vorher geltenden Rechtslage eine entsprechende Informationspflicht bestand.
- § 31 (1) Die Kammerrät:innen haben Anspruch auf Ersatz des ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwandes in der vom Vorstand festgesetzten oder in Richtlinien des Vorstandes regelten Höhe.
- (2) Funktionsgebühren von Funktionären und Kammerrät:innen richten sich nach der von der Vollversammlung beschlossenen Funktionsgebührenordnung gemäß § 73 AKG.

Wahlwerbende Gruppen

- § 32 Als in der Vollversammlung vertretene wahlwerbende Gruppe gilt die Gesamtheit der Kammerrät:innen, die auf dem Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Gruppe gewählt wurden.

Fraktionen

- § 33 (1) Werden auf dem Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Gruppe mindestens drei Kammerrät:innen in die Vollversammlung gewählt, so bilden sie für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung eine Fraktion. Die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe (§ 37 Abs. 1 AKG) bildet für die Dauer der Funktionsperiode die Bezeichnung der Fraktion. Während der Funktionsperiode ist eine Änderung oder Neugründung einer Fraktion nicht möglich.
- (2) Nach der Neuwahl der Vollversammlung hat jede Fraktion aus ihrer Mitte den/die Vorsitzenden zu bestimmen, der die Fraktion nach außen vertritt. Die Fraktion hat den Namen des Fraktionsvorsitzenden dem/der Einberufer:in der konstituierenden Vollversammlung und dem/der Direktor:in der Kammer vor Tagungsbeginn schriftlich bekanntzugeben.

Zeichnung von Geschäftsstücken

- § 34 (1) Die Geschäftsstücke der Kammer werden grundsätzlich im Sinne der §§ 56 Abs. 1 Z 2 und 77 Abs. 2 Z 5 AKG vom/von der Präsident:in und vom/von der Direktor:in gemeinsam gezeichnet. Dies gilt vor allem für:
- 1) Schreiben mit grundsätzlichen, interessenpolitisch relevanten Inhalten oder politischen Willenserklärungen, die an offizielle Stellen gerichtet sind, insb. Stellungnahmen zu Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen,
 - 2) Geschäftsstücke, denen unmittelbar die Befassung eines Organes der Kammer zugrunde liegt und Verträge in Angelegenheiten, über die ein Organ der Kammer unmittelbar beschlossen hat,
 - 3) Schriftstücke mit denen von der Kammer nur aus wichtigen Gründen auflösbare unbefristete Dauerschuldverhältnisse begründet oder Angebote dazu gemacht werden,
 - 4) Einladungen zu Sitzungen oder Tagungen von Organen der Kammer mit Ausnahme des Kontrollausschusses,
 - 5) Nominierungen von Vertretern der Kammer in andere Körperschaften oder Einrichtungen,
 - 6) Schriftstücke, deren Zeichnung der/die Präsident:in sich ausdrücklich vorbehält.
- (2) Die Mitzeichnung des/der Präsident:in gemäß § 77 Abs. 2 Z 5 AKG kann insbesondere dann unterbleiben, wenn der/die Direktor:in Geschäftsstücke zur Durchführung der laufenden dem Kammerbüro übertragenen Geschäftsführung abfertigt, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des Abs. 1 handelt.
- (3) Der/die Präsident:in kann sich dabei durch einen Vizepräsident:innen vertreten lassen. Die Vertretungsregelung des/der Präsident:in erfolgt schriftlich. Der/die Direktor:in kann die Zeichnungsberechtigung bei Schriftstücken nicht grundsätzlichen Inhalts mittels Dienstanweisung an die zuständigen Arbeitnehmer:innen der Kammer delegieren. Die Arbeitnehmer:innen tragen nach der Delegation die Verantwortung für die betreffenden Geschäftsstücke und sind verpflichtet, in unklaren Fällen den/die Direktor:in zu konsultieren. Der/die Direktor:in kann erfolgte Delegationen jederzeit ändern oder widerrufen. Die Delegation erfolgt im Einvernehmen mit dem/der Präsident:in und ist dem Vorstand bekanntzugeben.
- (5) Unbeschadet gesetzlicher Pflichten können schriftliche Zeichnungen auf alle gesetzlich zulässigen Arten, handschriftlich sowie einfach oder qualifiziert elektronisch, erfolgen. Der/die Direktor:in kann für bestimmte Geschäftsstücke im internen Dienstweg des Kammerbüros die notwendige Unterschriftenform konkretisieren.

Beschlussfassung im Umlaufweg

- § 35.(1) Für sämtliche Kollegialorgane der Kammer ist nach erfolgter Konstituierung eine Beschlussfassung auch im Umlaufweg zulässig.
- (2) Eine Beschlussfassung im Umlaufweg ist nur zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.
 - (3) Sowohl die Abstimmung über die Beschlussfassung im Umlaufweg als auch die Beschlussfassung selbst wird durch eine gleichzeitige Aussendung an alle Mitglieder des Organs eingeleitet. Die Abstimmung und die Beschlussfassung erfolgen schriftlich und können auf postalischem, elektronischem, fernmündlichem Weg, im Zuge einer optischen Zweiweg-Verbindung oder durch eine persönliche Abgabe der jeweiligen Erklärung herbeigeführt werden. Der Vorschlag über die Form der Beschlussfassung und der Beschlussvorschlag können gemeinsam versendet werden.
 - (4) In den Vorschlägen gemäß Absatz 3 sind sowohl für die Abgabe der Zustimmungserklärungen als auch für die Stimmabgabe den Umständen entsprechend angemessene Fristen festzulegen.
 - (5) Die Beschlussfassung über den Beschlussvorschlag ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben hat. Sollte das maßgebliche Konsensquorum bereits vor Ablauf § 25a des festgelegten Stimmabgabetermins erreicht werden, wird der Beschluss bereits zu diesem Zeitpunkt wirksam.
 - (6) Sowohl die Abstimmung über die Form der Beschlussfassung als auch die Beschlussfassung selbst sind zu protokollieren. Über das Ergebnis der Beschlussfassung, hat der/die Vorsitzende den Mitgliedern des jeweiligen Organs unmittelbar nach Vorliegen des Beschlussergebnisses zu berichten.
 - (7) Im Übrigen gelten die für die Beschlussfassung maßgeblichen Bestimmungen des jeweiligen Kollegialorgans sinngemäß.

Haushaltsführung

- § 36 Die Haushaltsführung der Kammer erfolgt nach den Bestimmungen der von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer erlassenen Rahmen-Haushaltsordnung sowie der auf deren Grundlage von der Vollversammlung erlassenen Haushaltsordnung.

Inkrafttreten

- § 37 (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Bundesarbeitskammer in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die bisher geltende Geschäftsordnung für die Kammer außer Kraft.